

Die Pflichten des/der BaustellenkoordinatorIn gehen weiter als die Beseitigung bloßer Zufallsbefunde ([OGH 25.11.2021, 2 Ob 119/21w](#))

Zum Sachverhalt: Ein Baustellenkoordinator (BK) hielt im Protokoll fest, dass Mitarbeiter des Bauunternehmers unzulässiger Weise Absperrungen gegen Absturz auf einer Baustelle demontiert hatten. Später waren Wanddurchbrüche erforderlich, was der BK im Protokoll (ohne Angaben zu Datum, Größe und Lage) festhielt. Der Durchbruch wurde größer, als von der ÖBA angeordnet, durchgeführt und entgegen des Sicherheits- und Gesundheitsplans (SiGe-Plan) gesichert. In der Folge stürzte ein Bauarbeiter im Dunkeln (Licht wurde von ihm nicht eingeschaltet) in einen Schacht. Der BK war zuletzt 6 Tage vor dem Unfall auf der Baustelle, bekam weder von der ÖBA noch vom ausführenden Bauunternehmen Informationen über den geplanten Durchbruch und inspizierte diesen auch nicht. Der Bauarbeiter klagte den BK auf Schmerzensgeld, Pflegekosten und die Feststellung der Haftung für künftige Unfallschäden.

Nachdem das Erst- und Berufungsgericht dem Begehren des Arbeitnehmers nicht folgte, hob der OGH das Urteil des Berufungsgerichts auf und ordnete eine neuerliche Entscheidung an.

Dabei erwog der OGH: Den BK treffen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz im Interesse des ArbeitnehmerInnenschutzes Koordinations-, Überwachungs- und Organisationspflichten. Daher sind u.a. die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz einzuhalten. Hierzu zählt auch der sichere Zustand der Verkehrswege, insbesondere bei Absturzgefahr.

Bemerkt der BK einen Sicherheitsmangel, so hat er den hierfür Verantwortlichen bzw. falls das nichts nutzt, den/die AuftraggeberIn darauf hinzuweisen und zur Beseitigung anzuhalten. Zwar kann der BK grundsätzlich auf die vor Ort befindlichen Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen vertrauen, doch darf das nicht so verstanden werden, dass die Pflicht des BK auf Zufallsbefunde reduziert ist. So müssen die Intervalle der Baustellenbesuche eine effektive Gefahrenverhütung ermöglichen. Dabei ist es auch Aufgabe des BK auf Veränderungen der Baustelle sowie bei Baustelleneinrichtung zu reagieren.

Wer die Aufgaben als BK übernommen hat, haftet auch den auf der Baustelle eingesetzten ArbeitnehmerInnen aus dem Koordinationsvertrag heraus für das eine Fehlverhalten und jenes seiner/ihrer MitarbeiterInnen.

Im vorliegenden Fall hat der BK in keiner Weise auf die Information, dass Wanddurchbrüche in den als Absturzsicherung verwendeten Paneelwänden erfolgen sollen, reagiert. Trotz mangelnder Informationen über den Zeitpunkt und die Größe der Wanddurchbrüche kontaktierte er weder die beteiligten Unternehmen noch die ÖBA. Zudem besichtigte er bei der letzten Baustellenbesichtigung vor dem Unfall nicht das Areal, in dem die Wanddurchbrüche bereits ausgeführt wurden. So kommt der OGH zum Schluss, dass der BK seine Überwachungspflicht verletzt hat.

Da der Arbeitnehmer allerdings nicht den Lichtschalter betätigte und daher im Dunkeln den späteren Unfallbereich betrat, kommt ihm ein Mitverschulden zu.